



Fassung Vernehmlassung

Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung und der Strafprozessergesetze

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **101.000** | 312.000 | 314.000
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Änderung Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. November 1872:

Art. 39 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Dem Bezirksgericht gehören neben dem Präsidenten die von den Bezirksgemeinden gewählten Richter an. Für den Einsatz von Zwangsmassnahmenrichtern kann der Grosse Rat eine interkantonale Vereinbarung abschliessen.

³ Die Organisation des Bezirksgerichts wird durch das Gesetz bestimmt.

II.

1.

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009:

Art. 8 Abs. 2 (neu)

² Der Bezirksgerichtspräsident kann bei Bedarf einen Stellvertreter einsetzen.

2.

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010:

Art. 6 Abs. 2 (neu)

² Der Bezirksgerichtspräsident kann bei Bedarf einen Stellvertreter einsetzen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]